Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/612

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 20000 — 2533/62 V

Bonn, den 17. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 247. Sitzung am 22. Juni 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 v. H. der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm und einem Zusatzprogramm.

§ 3

In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, der Staatsangehörigkeit, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen können sonstige dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Für die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände gilt § 6 Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechend. Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlsatz von nicht mehr als 0,1 v. H. vorgenommen werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind Haushaltsvorstände und volljährige Mitglieder der Haushalte.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

I. Die gesetzliche Entwicklung

1. Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (BGBl. I S. 213) war auf 3 Jahre befristet. Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1960 (BGBl. I S. 873) ist die Fortsetzung der Erhebung bis einschließlich 1962 sichergestellt worden.

2. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Repräsentativerhebungen haben bestätigt, daß es mit dieser Befragungsmethode möglich ist, kurzfristig und kostensparend staats- und verwaltungspolitisch wichtige Unterlagen zu beschaffen. Daher ist eine weitere gesetzliche Regelung als Grundlage für die Fortführung der bewährten Erhebungsmethode notwendig.

II. Bedeutung der Erhebungsmethode

1. Die bisher nach den Mikrozensusgesetzen durchgeführten Erhebungen haben einen Überblick über den gesamten Arbeitskräftehaushalt und ein weitgehend aufgeschlüsseltes Bild der Struktur der Erwerbsbevölkerung auch im Zusammenhang mit der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik ergeben. Außerdem ist über den Umfang des sozialen Versicherungsschutzes, über die Vertriebenen, die Flüchtlinge und über die Körperbehinderten laufend neueres Zahlenmaterial bereitgestellt worden.

2. Im Bereich der europäischen Zusammenarbeit war es möglich, mit Hilfe des Mikrozensus im Jahre 1960 die erstmalig für alle Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebene gemeinsame Stichprobe über Arbeitskräfte rationell in einer dem deutschen statistischen System entsprechenden Weise durchzuführen.

   Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wird der Mikrozensus ferner zur Untersuchung sozialer und ökonomischer Tatsachen und Entwicklungen dienen und damit einer bereits im Jahre 1952 gegebenen Empfehlung des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) entsprechen.

3. Für alle Erhebungen wird angestrebt, die Fragenprogramme so einzurichten, daß sie gleichzeitig für staatliche und supranationale Belange ausgewertet werden können.

4. Der Mikrozensus hat wesentlich zur Rationalisierung der amtlichen Statistik beigetragen. Durch seine Erhebungen konnte der Zeitraum zwischen den großen Volkszählungen von bisher 4 bis 8 Jahren (1925, 1933, 1939, 1946, 1950) auf etwa 10 Jahre verlängert und damit den Empfehlungen der UNO angepaßt werden. Die 1-v. H.-Wohnungsstatistik 1957 und 1960 wurde durch Verwendung der kompletten Mikrozensus-Stichprobe und seiner Erhebungsorganisation vereinfacht und verbilligt. Dasselbe wird bei der Verbrauchs-Einkommensstichprobe 1962 der Fall sein.

III. Kosten

Da es sich bei dem Mikrozensus um eine schon seit dem Jahre 1957 laufende statistische Erhebung handelt, sind die hierfür erforderlichen Mittel bereits in den Haushalten des Bundes und der Länder ausgebracht. Nach dem Stand von Anfang 1962 betragen die Kosten der Durchführung der gegenwärtigen Erhebung bei Bund und Ländern 2,897 Mill. DM. Diese Kostenhöhe wird auch für das Fortsetzungsgesetz in Ansatz gebracht. Die Kosten werden ihrem Entstehen entsprechend gemäß § 8 StatGes zu etwa 90 v. H. von den Ländern, zu 10 v. H. vom Bund getragen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Umfang und Bereich der auf repräsentativer Grundlage durchgeführten Statistik. Die erfolgreiche Durchführung der Repräsentativerhebungen seit ihrer Einführung im Jahre 1957 rechtfertigt es — in Abweichung zu der bisherigen Regelung — ein Gesetz auf unbefristete Dauer vorzusehen.

Zu § 2

In diesem Paragraphen wird die Periodizität und der Grundaufbau der Erhebung festgelegt.

Der Mikrozensus wird einmal jährlich im Bundesgebiet durchgeführt. Die 1-v. H.-Erhebungen sind erforderlich, um jährlich einmal ein gut differenziertes Bild des Erwerbslebens, insbesondere auch in der Untergliederung nach Ländern zu gewinnen. Gleichzeitig bildet die 1-v. H.-Stichprobe eine wichtige Basis für andere Stichprobenbefragungen. Die dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 v. H. durchzuführenden Befragungen dienen der kurzfristigen Fortführung der 1-v. H.-Stichprobe mit der zusätzlichen Aufgabe, Umschichtungsvorgänge im Bereich des Erwerbslebens und der Bevölkerung zu beobachten.

Weiterhin wird festgelegt, daß die Erhebung in Form eines Grundprogrammes und Zusatzprogrammen erfolgt. Diese Aufteilung war erforderlich, um

neben der Festlegung von laufend erhobenen Erhebungstatbeständen die im Mikrozensus liegende Möglichkeit rascher Ermittlung wechselnder aktueller Tatbestände auszunutzen. Daraus ergibt sich die nötige Elastizität.

Zu § 3

Das Grundprogramm enthält nur Merkmale der Bevölkerung und des Erwerbslebens, die für das Gesamtbild von Bedeutung sind, indem sie über Person, Familie, Haushalt, dazu berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sowie Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit Aufschluß geben.

Zu § 4

Absatz 1 regelt das Zusatzprogramm. Es ermöglicht, Zahlenmaterial z. B. über aktuelle sozial- und wirtschaftspolitische Fragen relativ schnell zu erhalten. Im Interesse einer kontinuierlichen Planung ist vorgesehen, die im Rahmen des Zusatzprogrammes zu erhebenden Tatbestände etwa alle 3 Jahre durch jeweils 3 Jahre geltende Rechtverordnungen festzulegen. Es soll aber auch die Möglichkeit gegeben sein, in besonders eiligen Fällen, z. B. bei Anforderungen der EWG-Kommission, die notwendigen Fragen für das Zusatzprogramm außerhalb des vorgesehenen Turnus von 3 Jahren anzuordnen.

Aus methodischen Gründen ist es in manchen Erhebungsfällen erforderlich, Probeerhebungen vorauszuschicken. Absatz 2 gibt die Möglichkeit zu eng begrenzten Probeerhebungen zur Vorbereitung und Prüfung der Realisierbarkeit der geforderten Zusatzprogramme.

Zu § 5

§ 5 regelt die Auskunftspflicht im Sinne des Abschnitts V des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) und der Fassung vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 721).

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Befragungsart festgelegt.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit für die Auswahl der Ermittler, deren Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit zum Schutze des befragten Staatsbürgers notwendig ist.

Zu § 7

Berlin-Klausel

Zu § 8

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß in § 6 Abs. 2 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG geregelt wird.

2. **Zu § 1**

   In § 1 sind hinter dem Wort „wird" die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1966" einzufügen.

   Begründung

   Es erscheint nicht zweckmäßig, ein Gesetz auf unbefristete Dauer vorzusehen. Es muß vielmehr die Möglichkeit gegeben sein, in gewissen Abständen überprüfen zu können, ob die Notwendigkeit besteht, die Erhebungen weiter durchzuführen.

3. **Zu § 2**

   In Absatz 2 sind die Worte „und einem Zusatzprogramm" durch die Worte „, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann" zu ersetzen.

   Begründung

   Nicht zu jedem Grundprogramm muß ein Zusatzprogramm bestehen.

4. **Zu § 3**

   a) In § 3 Nr. 1 sind die Worte „, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft" zu streichen.

   b) § 3 ist nachstehende Nummer 3 anzufügen:

   „3. Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft; diese mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. jährlich."

   Begründung zu a) und b)

   Die Beschränkung der Erhebung auf eine einmalige Durchführung pro Jahr bei der Feststellung der Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft ist sachlich ausreichend wegen der relativ geringen Veränderungen dieses Tatbestandsmerkmales. Diese Beschränkung dient der Ermäßigung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes, der zu 90 v. H. bei den Ländern anfällt.

5. **Zu § 4**

   In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates; § 6 Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) gilt entsprechend."

   Begründung

   Die Neufassung dient der Klarstellung und legt im übrigen fest, daß die zu erlassenden Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. § 6 Abs. 2 des Entwurfs enthält lediglich eine materielle Regelung. Es wird eine Aufgabe gestellt, ohne daß bestimmt wird, wie diese Aufgabe von den Länderbehörden durchzuführen ist. Ferner werden die Anforderungen, die an die Persönlichkeit des Befragers zu stellen sind, festgelegt.

Zu 2. (Zu § 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine nochmalige Befristung des Gesetzes erscheint der Bundesregierung nicht erforderlich. Der Mikrozensus ist bereits während der Geltungsdauer der beiden vorausgehenden Gesetze im Laufe von 6 Jahren mit Erfolg erprobt worden. Er hat sich sowohl in der Erhebungsmethode als auch in seinem Frageprogramm und seiner Aufbereitungsart so eindeutig bewährt, daß er zu einem unentbehrlichen Bestandteil des laufenden nationalen und supranationalen statistischen Programms geworden ist. Die verwaltungsvereinfachende und kostensparende Art dieser Durchführung wird besonders hervorgehoben.

Zu 3. (Zu § 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Zu § 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Frage nach der Vertriebeneneigenschaft in vorgesehenem Umfang entspricht der bisherigen in der Praxis bewährten gesetzlichen Regelung. Der Bundesregierung erscheint eine Einengung der Erhebung nicht gerechtfertigt.

Zu 5. (Zu § 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit der in § 4 Abs. 1 des Entwurfs genannten Rechtsverordnungen ergibt sich unmittelbar aus Artikel 80 Abs. 2 GG, so daß es eines auf die Mitwirkung des Bundesrates abzielenden Zusatzes nicht bedarf.